

Hinweisblatt zum Förderprogramm „TSI-Lärm+“
(Stand: August 2017)

Hinweise zu Art. 1 Nummer 4 c) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹

Ein Unternehmen befindet sich nach der AGVO in Schwierigkeiten, wenn mind. eine der folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*ausgenommen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)², die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen- KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due- Diligence- Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen*): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU³ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggfs. alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (*ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen- KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due- Diligence- Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen*): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldensgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

² Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist der Anhang I, zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014) der EU-Kommission vom 17.06.2014 (ABl. EU L 187 S.70 vom 26.06.2014) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.